

Projekt: Vollwartungsvertrag WP Artlenburg

V-TB-22269-24-02-01

Vertragsart: Vollwartungsvertrag WP Artlenburg

Vertragspartner: Windpark Lüneburg Nr. 38 GmbH & Co. KG

Jülicher Straße 10-12

41812 Erkelenz

Erfasst von: npr

<u>am:</u> 15.05.2018

V-TB-22269.24-02-01



Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)

- Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

Windpark Lüneburg Nr.38 GmbH & Co. KG Jülicher Straße 10-12, D-41812 Erkelenz

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

Inhaltsverzeichnis

		seite
1.	Vertragsgegenstand	2
2.	Technischer Bericht über Zustand der WEA	3
3.	Inspektion und Wartung	4
4.	Instandsetzung und Reparatur	4
5.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst	5
6.	Verfügbarkeitsgarantie	6
7.	Elektrotechnische Verantwortung	8
8.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik	9
9.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	. 10
10.	Einschaltung von Subunternehmern	. 10
11.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	. 10
12.	Abnahme	. 12
13.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	. 12
14.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	. 13
15.	Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung	. 13
16.	Versicherungen	
17.	Rechtsnachfolge	
18.	Vertragsdauer; Kündigung	
19.	Schlussbestimmungen	





1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land:

Deutschland

Region:

Lüneburg

Gemeinde:

Artlenburg

Parkbezeichnung:

Windpark Artlenburg

fünf Windenergieanlagen vom Typ REpower MD77, 85 m Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA sind in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

- 1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 17.04.2018 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte Schäden gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 8 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.
- 1.3 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss
 - a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
 - b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).





- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
 - wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (in der Fassung vom 03.02.2015);
 - Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug,
 Befahranlagen die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen
 - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA
 - Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten;
 - jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern;
 - jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direktvermarktungsregler).
- 1.5 Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
- 1.6 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen eine gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber.

2. Technischer Bericht über Zustand der WEA

- 2.1 Der Zustand der WEA ist der Deutschen Windtechnik durch Gutachten der Bureau Veritas Industry Services GmbH (WPK vom 05./06.April 2017) bekannt. Der Bericht eines unabhängigen Sachverständigen wird der Deutschen Windtechnik spätestens zum Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt und enthält mindestens eine Getriebevideoendoskopie und einen Prüfbericht der Rotorblätter. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber und der Deutschen Windtechnik jeweils zu 50 % übernommen.
- Zeigen sich bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 M\u00e4ngel der WEA, werden die Parteien versuchen, eine Einigung \u00fcber den vertraglichen Umgang damit zu erzielen. Bis zu dieser Einigung bestehen seitens der Deutschen Windtechnik in Bezug auf die festgestellten M\u00e4ngel keinerlei Leistungspflichten.
- 2.3 Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung über die vertragliche Behandlung der festgestellten Mängel erreichen, kann die Deutsche Windtechnik durch



schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Monaten nach Beginn dieses Vertrages vom Vertrag zurücktreten.

2.4 Im Falle des Rücktritts nach Nr. 2.3 hat der Auftraggeber lediglich die Kosten des technischen Berichts nach Nr. 2.1 zu tragen. Weitere Ansprüche der Deutschen Windtechnik für ggf. erbrachte Leistungen bestehen, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren, in diesem Falle nicht.

3. Inspektion und Wartung

- 3.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / 30 Tage) inspizieren und warten.
- 3.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
- 3.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.
- 3.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen.

4. Instandsetzung und Reparatur

- 4.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch
 - 4.1.1 die Behebung von Schäden,
 - 4.1.2 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen.
 - 4.1.3 die Auffüllung oder der Wechsel von Betriebsstoffen (Hauptgetriebe je nach Zustand der Ölprobe).

2



Die unter Nr. 1.3 bis 1.5 beschriebenen Ausschlüsse bleiben unberührt.

- 4.2 Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz, Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. 13.1 enthalten und gesondert zu beauftragen.
- 4.3 Die Behebung von innen kommenden Totalschäden, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.
- 4.4 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion, Wartung oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
- 4.5 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 4.6 Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag ausgebauten Teile der WEA gehen mit ihrem Ausbau in das Eigentum von der Deutschen Windtechnik über.

5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:



V-TB-22262-24-02-01



- 5.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
 - 5.1.1 Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
 - 5.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten:
 - 5.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und – sofern möglich – eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
 - 5.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegenden Format zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

6. Verfügbarkeitsgarantie

- 6.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannte(n) WEA zusammen eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 95 %, (ab 3 WEA 97 %), pro Vertragsjahr erreichen minus sechzig (60) Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten.
- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
 - 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 10 oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);

O I



- 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
- 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 4.2, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist;
- 6.2.4 die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. § 4.3 auf 6 Monate begrenzt.
- 6.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit ("Cut Off Wind");
- 6.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:





$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

kWh/a die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in StundenVerr erreichte Verfügbarkeit in StundenEEG windparkspezifische EEG-Vergütung

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Punkt 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

6.3 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden.

7. Elektrotechnische Verantwortung

- 7.1 Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend "DIN VDE 0105-100") und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber hat einen Betriebsführungsvertrag mit psm Nature Power Service & Management GmbH & Co. KG über die technische Betriebsführung für die WEA geschlossen und im Rahmen dessen die Elektroverantwortung nach DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines "Anlagenbetreibers" gemäß DIN VDE 0105-100, auf diese übertragen.
- 7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.



V-TB-22262-24-02-01



8. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 8.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 8.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.
- 8.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
- 8.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.

8.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: Technisches Management

Tel. 02431 9733-762

Fax. 02431 9733-783

Email: b.deckers@psm-service.com

or'



AN: Deutsche Windtechnik

Tel. 0541 - 380 538 - 100

Fax. 0541 – 380 538 – 199

Fernüberwachung 0541 - 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

9. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

9.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

- 9.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.
- 9.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

10. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).





Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber einen Schlüssel zur Verfügung.

- 11.2 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 11.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss - möglichst als Festnetzanschluss – zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.
- 11.4 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik, sämtliche technische Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen, die Schaffung herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge. ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.
- 11.5 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.



12. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

13. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

13.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von:

Vertragsjahr 1-4: 38.250,00 €

- 13.2 Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
 - 13.2.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
 - 13.2.2 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollten sich aus den Nr. 13.2.1 und 13.2.2 eine Preisanpassung kleiner als 1,5% ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 1,5% erhöhen.

13.3 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.



14. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 14.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 17.04.2018. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 14.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.
- 14.3 Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
- 14.4 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 14.5 Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

15. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

- 15.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 15.2 Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
- 15.3 Leistungsausschluss

Ausgenommen von den Instandsetzungsleistungen unter diesem Vertrag sind:

a) die Instandsetzung bei Totalschäden verursacht durch Schäden von außen. Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die

A' I



erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.

- b) die Instandsetzung oder Reparaturen der von außen kommenden Schäden.
- 15.4 Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 6 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.

16. Versicherungen

- 16.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 16.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichen Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

17. Rechtsnachfolge

- 17.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
- 17.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 17.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Ot'



18. Vertragsdauer; Kündigung

18.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 4 Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 31.12.2022 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass durch ein Repowering die in Anlage 1 aufgeführte(n) WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, 35 % der noch ausstehenden Vergütungen gemäß Nr. 13 als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA bis zum Vertragsende zu bezahlen. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen außer Betrieb setzen der Windkraftanlagen.

- 18.2 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig maximal fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.
- 18.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 18.4 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.





- 19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 19.4 Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH (Stand Januar 2018). Diese sind auf unserer Internetseite https://www.deutschewindtechnik.com/agb.html hinterlegt.
- 19.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 19.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie Bremen vereinbart.
- 19.7 Es wird eine Abtretungsvereinbarung wie in Anlage 6 spätestens zum Vertragsbeginn beidseitig unterzeichnet.

Erkelenz, den 85.04. 2018

(Windpark Lüneburg Nr. 38

GmbH & Co. KG)

Osnabrück, den 27.03.46

(Deutsche Windtechnik X-Service GmbH)

Co. KG) Gm



Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

Anlage 4: Kundendatenblatt

Anlage 5: Parkinformationsblatt

Anlage 6: Muster Abtretungsvereinbarung





ANLAGE 1 – Liste der Windkraftanlagen (Vertragsgegenstand)

WP Artlenburg 5 x Senvion MD77

PLZ Windpark	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe	IBN-Datum
21380	70229	REpower	MD77	85m	17.04.2003
21380	70234	REpower	MD77	85m	17.04.2003
21380	70235	REpower	MD77	85m	17.04.2003
21380	70236	REpower	MD77	85m	17.04.2003
21380	70237	REpower	MD77	85m	17.04.2003



ANLAGE 2 - Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Stand 20.07.2017

Stundenverrechnungssätze

Monteur		59,50€
Meister, Techniker, Teamleiter		69,50€
Ingenieur, Supervisor		95,00€
Mehraufwendungen		
Spesen / Auslöse von 8 – 24 Std.		15,50€
über 24 Std.		30,50€
Überstundenzuschläge		
9. – 10. Stunde (16:00 – 18:00 Uhr)		25 %
Ab 11. Stunde (ab 18 Uhr)		50 %
Nachtzuschlag (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)		100 %
Zuschlag Samstagarbeit		25 %
Zuschlag Sonntagarbeit		50 %
Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen		100 %
Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers.	ca.	75,00€

<u>Fahrkostenpauschale</u>

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug	350,00€	437,50€	525,00€	700,00 €
und 2 Monteure				

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Gültigkeit der Preisliste bis einschließlich dem 31.12.2018.

Oi



Unverbindliche Kurzübersicht zur Rückdeckung des "Vollwartungsvertrages"

(Maßgeblich und verbindlich ist allein der Vertragstext des Rahmenvertrages Nr. 61.008.138)

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Rahmenvertrag Nr. 61.008.138 zur Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherungsnehmer:

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Heideweg 2-4 49086 Osnabrück

Mitversichertes

Interesse:

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert ist auch des Interesse des jeweiligen Betreibers/ Eigentümers soweit ein Anspruch aus dem Vollwartungsvertrag

besteht

Rechtsverhältnis nach

Insolvenz des

Versicherungsnehmers:

Hat der Versicherungsnehmer das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt und hat der Betreiber/Eigentümer einen Vollwartungsvertrag beim Versicherungsnehmer abgeschlossen, so tritt der Betreiber/ Eigentümer, ab Beantragung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar in alle Rechte und Pflichten der Allgefahren-Sach- und BU-Versicherung ein, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Die Konditionen können nur bei entsprechendem Schadenverlauf des jeweiligen Einzel-Vertrages und bei weiterhin in vollem Umfang gewährleisteter Wartung der Windenergieanlage(n) fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird der Versicherer den Betreibern den Versicherungsschutz nicht versagen, weil die betreffende Prämie vom Versicherungsnehmer nicht bezahlt worden ist. Der Betreiber verpflichtet sich nach Information durch Versicherungsnehmer oder Versicherer zur Zahlung der ausstehenden Prämie an den Versicherer. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Wochen. Wird die Prämie nicht gezahlt, gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG.

Versicherte Sachen/ Gegenstand der

Versicherung:

Nachfolgend genannte Windenergieanlagen:

Nordex / Südwind:

N60 / 62, N80 / 90 / 100 / 117

G' N



S70 / 77

Fuhrländer: FL2500 FL MD70/77

Senvion / Repower: MD 70 / 77 MM70 / 82 / 92 / 100 3XM Reihe (3.0, 3.2, 3.4)

ab Oberkante Fundament, sowie alle zum Betrieb und zur Stromeinspeisung benötigten Anlagen inklusive ggf. mitversicherter Verkabelungen, und Anlagenteile und Infrastruktureinrichtungen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer auf Grund des vereinbarten "Vollwartungskonzeptes" hierfür einzutreten bzw. zu haften hat.

Optional besteht die Möglichkeit der Mitversicherung von Fundamenten und/oder interner/externer Parkverkabelung, sofern die DWTX hierfür nicht ohnehin zu haften hat. In diesem Fall erfolgt eine Festlegung der Konditionen von Fall zu Fall.

Nicht versichert sind Offshore-Anlagen.

Maschinenversicherung

Versichert gelten die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Windenergieanlagen ab Oberkante Fundament und/oder technische Peripherie, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und/oder zu haften hat. Hierzu zählen insbesondere Kabel (intern und extern), Transformatoren, Schaltanlagen und Übergabestationen. Die Mitversicherung von externen Kabeln, Transformatoren usw. bedarf einer besonderen Anzeige.

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Werden die elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen der bezeichneten Windenergieanlage(n) und/oder technischen Peripherie infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden, soweit der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund des Vollwartungsvertrages zu haften hat.

Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strommenge, den der jeweilige Betreiber/Eigentümer der versicherten Windenergieanlage(n) innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.





Versicherungsort:

Bundesrepublik Deutschland, Polen und Frankreich

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht, solange sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden:

Außerhalb des Versicherungsortes besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie angrenzender Länder innerhalb Europas (ohne Schweiz) ebenfalls Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur/Überholung/Revision befinden. Mitversichert gelten die damit verbundenen Transporte zu Land.

Versicherungslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre mit anschließender, automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Vollwartungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Eingang der Anmeldung beim Versicherer.

Bedingungen:

Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008), Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008) sowie weitere geschriebene Besondere Vereinbarungen der Nordwest Assekuranzmakler GmbH & Co. KG.

Hiernach leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
- j) Überschwemmung
- k) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- l) Erdbeben

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen im Wesentlichen <u>keine</u> Entschädigung für Schäden





- a) durch Vorsatz des Betreibers/Eigentümers der WEA sowie seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e) (=Bedienungs-Fehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Materialoder Ausführungsfehler; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Umfang der Entschädigung:

Teilschadenfall

Gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (ABMG 2008) werden im Teilschadenfall alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert der versicherten Sachen, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand gemindert.





Der Abzug beträgt höchstens 5 % pro Betriebsjahr, maximal 40 % vom Versicherungswert.

In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt kein Abzug.

Totalschadenfall

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (ABMG 2008), nach der im Totalschadenfall der Zeitwert ersetzt wird, erfolgt im Falle eines Totalschadens Entschädigung in Höhe von mindestens 50 Prozent des Neuwertes.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Es gilt grundsätzlich vereinbart, dass die Abschreibungsquote zur Ermittlung des Zeitwertes der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache maximal 5 % pro Betriebsjahr und insgesamt maximal 40 % beträgt.

Vers.-Summen:

Maschinenversicherung:

Als Versicherungssumme gilt der Neuwert der versicherten Windenergieanlage zzgl. der mitversicherten technischen Peripherie zzgl. Transport- und Montagekosten.

Prämienfrei mitversichert gelten bis jeweils EUR 50.000,-- auf Erstes Risiko:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- & Entsorgungskosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- ▶ Luftfrachtkosten

Maschinen-BU-Versicherung:

Die Versicherungssumme errechnet sich aus der zu erwartenden Jahresarbeit der Windenergieanlagen in kWh multipliziert mit der jeweils gültigen Einspeisevergütung in EUR.

Haftzeit (BU):

12 Monate

Selbstbehalt:

Maschinenversicherung

EUR 25.000 je Schadenfall

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung:

7 Ausfalltage zeitlicher Selbstbehalt

01



Bemerkungen:

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (Obliegenheiten)

Wartung

Voraussetzung für die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist, dass die versicherten Sachen nach den Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen gewartet werden.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Windenergieanlagen ferner einer regelmäßigen Prüfung gemäß den Anforderungskriterien "Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung" des Sachverständigenbeirats des BWE. Dieses können auch eigene Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sein, sofern sie die fachliche Qualifikation haben.

Alle Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind einzuhalten.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Versicherer:

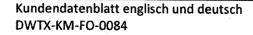
Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg

AG Osnabrück HRB 203781 Geschäftsführer: Holger Hämel, Severin Mielimonka



Kundendatenblatt / Customer Data Sheet

		!	
Anlage Nr. / att no.	4	zum Vertrag / for contract	V-TB-10697-24-02-01-Artlenburg
Windpark / \	Windfarm	WP Artlenburg	
Vertragspart Contract par Firma / comp	ty	Windpark Lünebu	irg Nr. 38 GmbH & Co. KG
Straße, Nr. /	street, no.	Jülicher Straße, 10)-12
PLZ , Ort / po	ostal code, location	41812, Erkelenz	
Telefon / tel	ephone	02431/97 33 6	
Mobil-Telefo	on / mobile phone	%	
Fax / fax		02431 - 9733 777	
E-Mail / e-m	ail	service@psm-serv	rice.com
Internetadre	esse / WEB ID		
USTIdNr. ,	/ VAT no.		
Konto-Nr. / b	oank account-no.	101450898	
BLZ / bank co	ode	250 500 00	
Bank-Institut	/ banking institution	Norddeutsche Land	desbank
IBAN SWIFT		DE40 2505 0000 0	101 4508 98
BIC		NOLADE2HXXX	



Verwendung: Extern

REV: 3

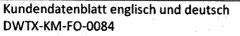
Freigabe: 12.12.2017



AG Osnabrück HRB 203781 Geschäftsführer: Holger Hämel, Severin Mielimonka



WEA Daten / WTG datas	
PLZ Standort / postcode windfarm	21380
WEA Serien-Nummer / WTG serial-codes	70229, 70234, 70235, 70236, 70237
WEA Standort-Nummer / WTG-No. In windfarm	1,2,3,4,5
Ansprechpartner Mühlenwart / Firma / contact person warden of turbens / company	Klaus Koerth
Straße, Nr. / street, no.	%
PLZ, Ort / postcode, location	%
Telefon / telephone	%
Mobiltelefon / mobile phone	%
Fax / fax	%
E-Mail / e-mail	%



Verwendung: Extern

REV: 3

Freigabe: 12.12.2017



AG Osnabrück HRB 203781 Geschäftsführer: Holger Hämel, Severin Mielimonka



Ansprechpartner Techn. Betriebsführung / contact person technical management	Bernd Deckers
Straße, Nr. / street, no.	Jülicher Str. 10 - 12
PLZ, Ort / postcode, location	41812 Erkelenz
Telefon / telephone	02431/97 33 - 762
Mobiltelefon / mobile phone	%
Fax / fax	02431/97 33 - 783
E-Mail / e-mail	b.deckers@psm-service.com
Ansprechpartner Kaufm. Betriebsführung / contact person commercial management	Windpark Lüneburg Nr. 38 GmbH & Co. KG
Kaufm. Betriebsführung / contact person	Windpark Lüneburg Nr. 38 GmbH & Co. KG Jülicher Str. 10 - 12
Kaufm. Betriebsführung / contact person commercial management	
Kaufm. Betriebsführung / contact person commercial management Straße, Nr. / street, no.	Jülicher Str. 10 - 12
Kaufm. Betriebsführung / contact person commercial management Straße, Nr. / street, no. PLZ, Ort / postcode, location	Jülicher Str. 10 - 12 41812 Erkelenz
Kaufm. Betriebsführung / contact person commercial management Straße, Nr. / street, no. PLZ, Ort / postcode, location Telefon / telephone	Jülicher Str. 10 - 12 41812 Erkelenz 02431/97 33 6





AG Osnabrück HRB 203781 Geschäftsführer: Holger Hämel, Severin Mielimonka



Rechnungsadresse	
Wenn abweichend vom Vertragspartner	
invoice adress	
If differ from contract partner	
Straße, Nr. / street, no.	
PLZ, Ort / postcode, location	
Telefon / telephone	
Mobiltelefon / mobile phone	
Fax / fax	
E-mail / e-mail	

Um einen möglichst reibungslosen und ressourcenschonenden Ablauf im Tagesgeschäft gewährleisten zu können, bitten wir Sie, das vorliegende Kundendatenblatt, spätestens mit Vertragsbeginn, ausgefüllt an unsere Emailadresse kundenmanagement@deutsche-windtechnik.com zu senden.

To ensure a most efficient flow in the daily business, please send this customer data sheet, no later than with start of the contract, to our e-mail address kundenmanagement@deutschewindtechnik.com

Freigabe: 12.12.2017

AG Osnabrück HRB 203781 Geschäftsführer: Holger Hämel, Severin Mielimonka

Anlage Nr. /Att. No.: 5



Vertrag /for contract: V-TB-22262-24-02-01

Windpark Name /Wind farm name: Windpark Artlenburg

Um einen erfolgreichen und gut strukturierten Vertragsstart gewährleisten zu können, bitten wir möglichst alle Informationen in die entsprechenden Felder einzutragen und alle verfügbaren Gutachten zur Verfügung zu stellen! / To ensure a successful and well structured contract start, we ask you to fill in all information in the corresponding fields and provide all experts reports.

	WEA Standort Nummer / WEC	1	2	3	4			Section of Control of the Control of
	WEA Serien Nummer / WEC serial code	70229	70236	20234	70735	25602		
	WEA Hersteller / WEC manufacturer	REpower	REpower	REpower	REDOWER	REnower	110 000 000	1112 112 113 113
	WEA Typ / Type of WEC	MD77	MD77	MD77	77.DM	22UN		
	WEA Standort / WEC location	Artlenburg	Afflenburg	Artlenburg	Artlenburg	Afflerburg		
elen	WEA Postleitzahl / WEC postal code	21380	21380	21380	21380	21380		
euə	Turm Typ / Type of tower	Rohr	Roff	Rohr	Rohr	Rohr		
9 /·	GPS-Koordinaten Daten pro WEA (z.B. 50.008542"N/8.019861"EJ/ GPS Data per each WEC	N53"21"16.681"/	N53"21"15.271"/ E	N53°2	N53"21'3,6" / E10"	N53.2		
nisms	BFA Hersteller / Typ (wenn keine BFA bitte "N/A" eintragen / Service lift manufacturer/type (if not applicable please fill in "N/A")	NA	N/A		NIA			
 3 v	Steigschutzsystem Hersteller / Läufer Typ / Climbing protection system type	XXX	XXX	XXX	XXX	XXXX		
<i>'</i>	Leiter Hersteller / Ladder manufacturer	XXX	XXX	XXX	XXX	AAAA		
	Leistung [kW] / Output power [kW]	1500	1500	1500	1500	1500		
-	Nabenhöhe [m] / Hub height [m]	85	- 85	85	85	85		
	inbetriebnahmedatum / Date of starting up	17.04.2003	17.04.2003	17.04.2003	17,04,2003	17,04,2003		
·	CMS Hersteller (wenn kein CMS bitte "N/A" eintragen) / CMS manufacturer (if not applicable please fill in "N/A")	XXXX	XXX	XXX	XXX	XXXX		
\nenc znoi	Essensor Hersteller (wenn kein Essensor bitte "N/A" eintragen) / Manufacturer of ice detection system (if not applicable please fill in "N/A")	XXXX	XXX	XXX	XXXX	XXX		
oitel Selle	Schattenwurfmodul (Ja/nein) / Shadow module (yes/no)	XXXX	XXX	XXX	XXX	XXXX		
letz itzn	Gefahrenfeueranlage Hersteller / Intensity obstacle light systems manufacturer	XXXX	XXX	XXXX	XXX	XXXX		
i i	Gefahrenfeueraniage System (Nacht, Tag/Nacht) / Intensity obstacle light system (night, day/night)	XXXX	XXX	XXXX	XXX	XXX	ALC:	
	Richtfunk- / Mobilfunkantenne (Ja/nein) / Directional antenna (yes/no) operator	XXXX	XXX	XXXX	XXX	XXX	100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	
	SDE Umbaur (Umrichtertausch erfolgt?) / SDL modification? (exchange of converter happened?)	XXXX	XXXX	xxx	XXX	XXXX		

Parkinformation DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: relevante Personen

REV: 2

Freigabe: 12.12.2017

6



Deutsche Windtechnik

AG Osnabrück HRB 203781 Geschäftsführer: Holger Hämel, Severin Mielimonka

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2-4 49086 Osnabrück

Wartur Wartur Wartur Wartur Wartur Oi - ver	Wartung - zuletzt durchgeführt am: / Latest maintenance at: Wartung – Letzter Wartungstyp (z.B. Halbjahreswartung) / Type of latest maintenance	4.4pr-2017	16-Mar-2017	6-Apr-2017	28-Mar-2017	30-Mar-2017		
		O NAME AND U		The state of the s			・ 食えられることがあります。 かいしょ スプランド・ション・ション・ション・ション・ション・ション・・・・・・・・・・・・・・	
	Ard -L-4- vas	/IN7	6-Nov-2017	7-Nov-2017	8-Nov-2017	8-Nov-2017		
	Waltung - nachste Wartung fallig am: / Next maintenance due at:	2-Apr-2018	2-Apr-2018	2-Apr-2018	2-Apr-2018	2.Apr-2018		
	Wartung Trafostation – zuletzt durchgeführt am : / Latest maintenance switching stations at:	25-Apr-2017	25-Apr-2017	25-Apr-2017	25-Apr-2017	25-Apr-2017		
	Wartung – Umrichter – zuletzt durchgeführt am : / Latest maintenance converter at:	4-Apr-2017	16-Mar-2017	6-Apr-2017	28-Mar-2017	30-Mar-2017		
1 - 1 - 1	Wartung – Fachwerkturm (falls vorhanden) – zuletzt durchgeführt am : / Latest maintenance of lattice tower (if applicable) at:							
	Wartung Generalüberholung der Winde (BFA) zuletzt durchgeführt am : / Latest revision of service lift winch at:							
•	Öl – verwendete Ölsorte / Liter / Oil – type of oil used	Mobil SHC XMP 32	Mobil SHC XMP M	Mobil SHC XMP M	Mobil SHC XMP M	Mohil SHC XMP P		
4-1	Öl – letzter Ölwechsel durchgeführt am: / Last oil exchange at:						all some second	
DO 1SE1	Last Condition based inspection – rotor & tower at:	6-Apr-2017	6-Apr-2017	6-Apr-2017	6-Apr-2017	6-Apr-2017		
WKPW	WKP Wiederkehrende Prüfung zuletzt am:/ Latest regulary inspection of WEC at:	9-N#-2017	9-Ma-2017	9-Mär-2017	9-Mär-2017	9-Mar-2017		
	Rotorblattinspektion – zuletzt durchgeführt am: / Latest rotor blade inspection at:	5-Apr-2017	5-Apr-2017	5-4pr-2017	5-Apr-2017	5Am-2017		
	Getriebevideoendoskopie – zuletzt durchgeführt am: / Latest videoscopic inspection of gear box at:							
	Sicherheitsüberprüfung der WEA zuletzt durchgeführt am: / Latest inspection of safety equipment at:	23-Jun-2017	23-Jun-2017	23-Jun-2017	23-Jun-2017	23-Jun-2017		
Sicher)	Sicherheitsüberprüfung und Wartung der BFA – zuletzt durchgeführt am: Latest inspection of safety equipment and service lift at:							
	ZÜS-Prüfung - Befahranlage / Inspection of service lift by accredited technical monitoring association							
	DGUV V3 Prüfung – zuletzt durchgführt am: / Latest inspection of electric equipment at:							
Blattlag (Senvio	Blattlagerinspektion (Senvion MM) – zuletzt durchgeführt am: Latest blade bearing inspection (Senvion MM) at:							
Telefon	Telefon - Anschluß & Modem Standort / Telephone - line & location of modem	IP Umstellung am	IP Umstellung apg	IP Umstellung apr	IP Umstellung an	IP Umstellung apr		
	Telefon - Anbieter / Telephone - provider	Telekom	Telekom	_	2. 45.00			
Telefon	Telefon – Anschlussart (ISDN,DSL,VDSL,LTE) / Telephone – line type (ISDN, DSL, VDSL, LTE)							
	Telefon - Anschlussnummer / IP Adresse / Telephone no. / IP-adress	IP Umstellung am	IP Umstellung and	IP Umstellung ang	IP Umstellung and	IP Umstelluno amer		100000000000000000000000000000000000000
	Anlagen Node / RCS Nummer / WEC Node / RCS No.					-		
	Zugangsdaten - Benutzername / Access data - Username							
	Zugangsdaten Passwort / Accesss data - password					A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR	100	
	Anlagensteuerung (Hersteller/Typ – z.B. MITA) / Turbine control (manufacturer/type - e.g. MITA)	WIE CONTRACTOR	Wite	Mita	Mita	Mita	30	
	Schnittstelle (OPC, ICSO0, etc.) / Interface (OPC, ICSO0, etc.)				100			
	Echtzeitdatenakquise (z.B. Quantec ja/nein) / Real time data base (e.g. Quantec yes/no)			Harry Control (1991)				
Name	Name Netranschlusspunkt (Übergabestation) / Name of grid connection	UW Briellingen	Marschweg 2138	E.ON Avacon AGE				
Netzbet	Netzbetreiber (EVU) / Network operator (energy provider)	E.ON Avacon AG					TO THE PERSON NAMED IN COLUMN TO THE	(A)

Parkinformationen DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: relevante Personen REV: 2

Freigabe: 12.12.2017



Deutsche Windtechnik

AG Osnabrück HRB 203781 Geschäftsführer: Holger Hämel, Severin Mielimonka

	The state of the s							
	WEA Standort Nummer/ WEC	Ţ	7	3	4	\$.0	7
	Vor Ort Betreuer (Ja/nein) / On-site supervisor (yes/no)							
	Vor Ort Betreuer (Adresse & Telefonnummer) / On-site supervisor (adress & phone)							
	Schlüsselkasten Standort / Key safe-box - location	Schlüssel wurde a						
1	Schlüsselkasten – Schließcode / Key safe-box - code							
noi1	Alarmanlage (ja/nein) / Alarm system (yes/no)							
stnamu	Bitte vor Vertragsbeginn als PDF versenden III / The following has to he provided in adf format hotors the start of the contract	llowing has	your be provi	ded in pdf	forms had	Ara cha		
Doc /		0) } !				j 5
/uo	Anfahrtsskizze (bitte mit versenden) / Course location							
itst	Parkverkabelung (Single Line Diagramme) / Cabling of wind farm (Single Line Diagramm)					30 30		
ıəwn)	Liste der Großkomponenten (Hersteller/Typ) und ggf. letzter Tausch / List of main components (manufacturer/type) and last exchange							
loa	Protokolle der Gutachten / Protocols and expert reports							
	Komponentenliste und/oder IBN Protokoll / List of components and/or Commisioning protocol							
	Besonderheiten / Informationen / Characteristics / Information:							

Parkinformationen DWTX-KM-FO-0014

Verwendung: relevante Personen

REV: 2



Freigabe: 12.12.2017

Anlage 6 - Muster Abtretungsvereinbarung

Abtretungsvereinbarung

zwischen

Windpark Lüneburg Nr. 38 GmbH & Co. KG

Jülicher Straße 10-12

41812 Erkelenz

nachfolgend "WP Artlenburg" -

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Heideweg 2-4

49086 Osnabrück

nachfolgend "Deutsche Windtechnik" -

gemeinsam "die Parteien" genannt

Präambel

Senvion Deutschland GmbH und die WP Artlenburg haben am 10.08.2002 einen Kaufvertrag zur Lieferung von Windenergieanlagen (Vertrags-Nr.: %%) und am 20.12.2002 einen Wartungsvertrag (Vertrags-Nr.: damals REpower) zur Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Windenergieanlagen (70229; 70236; 70234; 70235; 70237) in einem Windpark in Artlenburg abgeschlossen Der Wartungsvertrag mit Senvion Deutschland GmbH läuft am 16.04.2018 aus. Die Deutsche Windtechnik und WP Artlenburg haben einen neuen Wartungsvertrag mit Wirkung zum 17.04.2018 abgeschlossen (nachfolgend "Wartungsvertrag").

Aus dem Wartungsvertrag und dem Kaufvertrag mit Senvion Deutschland GmbH bestehen noch Ansprüche von WP Artlenburg gegenüber Senvion Deutschland GmbH, die bis zum Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung von Senvion Deutschland GmbH voraussichtlich nicht erfüllt sein werden. Des Weiteren können weitere Ansprüche von WP Artlenburg gegen Senvion Deutschland GmbH auf Mängelbeseitigung aus dem Wartungsvertrag und dem Kaufvertrag mit Senvion Deutschland GmbH entstehen.

WP Artlenburg möchte die nachfolgend näher bestimmten, bestehenden und zukünftigen Ansprüche aus dem Wartungsvertrag und dem Kaufvertrag mit Senvion Deutschland GmbH an die Deutsche Windtechnik abtreten, so dass die Deutsche Windtechnik diese Ansprüche gegen Senvion Deutschland GmbH geltend machen kann. Daher schließen die Parteien diese Abtretungsvereinbarung.

I. Abtretung

1. WP Artlenburg tritt hiermit der Deutschen Windtechnik die bestehenden Forderungen gegenüber Senvion Deutschland GmbH auf Mängelbeseitigung, die die Pflichten der Deutschen

G 1

Anlage 6 - Muster Abtretungsvereinbarung

Windtechnik gemäß Vollwartungsvertrag betreffen, aus dem Wartungsvertrag (Vertrags-Nr.: 20.12.2002) und Kaufvertrag (Vertrags-Nr.: 10.08.2002) an die Deutsche Windtechnik ab. Deutsche Windtechnik wird dadurch berechtigt, diese Forderungen gegenüber Senvion Deutschland GmbH geltend zu machen.

- 2. WP Artlenburg tritt der Deutschen Windtechnik hiermit auch alle zukünftigen, während der Laufzeit dieser Abtretungsvereinbarung entstandenen Forderungen auf Mängelbeseitigung aus dem aus dem Wartungsvertrag (Vertrags-Nr.: 20.12.2002) und Kaufvertrag (Vertrags-Nr.: 10.08.2002) ab. Die Deutsche Windtechnik wird dadurch berechtigt, diese Forderungen gegenüber Senvion Deutschland GmbH geltend zu machen.
- 3. Die Deutsche Windtechnik nimmt hiermit die Abtretung an. Beide Parteien werden gegenüber Senvion Deutschland GmbH diese Abtretung anzeigen.

II. Laufzeit und Rückabtretung

- Diese Abtretungsvereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 30.04.2024. Nach Abschluss dieser Laufzeit kann diese Abtretungsvereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 2. Sollte der Wartungsvertrag zwischen der Deutschen Windtechnik und WP Artlenburg aus welchem Grund auch immer beendet werden, so kann jede Partei diese Abtretungsvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.
- Für den Fall der Kündigung vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass sämtliche Ansprüche gegenüber Senvion Deutschland GmbH (bestehende und zukünftige) wieder an WP Artlenburg zurückabgetreten werden, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung der Parteien bedarf.

III. Dokumente

WP Artlenburg übergibt der Deutschen Windtechnik alle Dokumente, die für die Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind und räumt hieran entsprechende Nutzungsrechte ein.

IV. Schlussbestimmungen

- Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu dieser Abtretungsvereinbarung getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung der Abtretungsvereinbarung ihre Gültigkeit.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieser Abtretungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Abtretungsvereinbarung.

Or M

Anlage 6 - Muster Abtretungsvereinbarung

4. Auf diese Abtretungsvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Abtretungsvereinbarung wird Kiel vereinbart.

			1.	
Datum, Ort			Datum, Ort	
:				
Windpark Lüneburg Nr. 38			Deutsche Windtechnik X-Servic	
GmbH & Co. KG		•	GmbH	

